Ausbildungsvertrag

über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann

gemäß § 16 des Pflegeberufegesetzes
vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, 2581)
zuletzt geändert am 12. Dezember 2023

zwischen

der/dem _____

_____

(genaue Bezeichnung der Einrichtung)

im Folgenden: „die Ausbildungsstelle“,

und

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

im Folgenden: „die/ der Auszubildende“,

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

und mit Zustimmung der

Berufsfachschule Pflege

Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße

in 76855 Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

im Folgenden: „die Pflegeschule“,

nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag/ den jeweils geltenden Arbeitsvertragsbedingungen (s. § 4 Absatz 1) nachfolgender Vertrag geschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann.

(2) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung und dauert in Vollzeitform drei Jahre (§ 6 Abs. 1 PflBG).

(3) Entsprechend der Regelung in § 7 PflBG hat die/ der Auszubildende Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, weitere Einsätze sowie im letzten Ausbildungsdrittel einen Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes durchzuführen.

(4) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung.

(5) Im Bereich der Pflichteinsätze nach § 7 Abs.1 PflBG wird die/ der Auszubildende den Vertiefungseinsatz in folgendem Bereich absolvieren:

- ☐ Stationäre Langzeitpflege
- ☐ Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ☐ Stationäre Akutpflege
- ☐ Pädiatrische Versorgung
- ☐ Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- ☐ ambulante Akut- und Langzeitpflege

§2 Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

(1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/ die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Altenpfleger*in durchzuführen.

(2) Das Wahlrecht hat die/ der Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

(3) Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einverständnis bis zu dessen Beginn geändert werden.

§3 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.

Sie beginnt am _____ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung am _____.

(2) Vorausgegangen ist eine Vorbildung/ Ausbildung als

_____.

Sie wurde mit _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildung wird in Abstimmung mit der Pflegeschule daher um _____ Monate verkürzt.

(3) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder kann er oder sie ohne eigenes Verschulden die Prüfung nicht vor Ablauf der Prüfung ablegen, so verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/ des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(4) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§4 Rechtliche Zuordnung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem geltenden Tarifvertrag/ folgenden Arbeitsvertragsbedingungen (zutreffendes eintragen): _____.

Außerdem finden die bei dem Träger der praktischen Ausbildung geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Hausordnung und die Schulordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Die/ der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmer*in im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz.

§5 Gliederung der Ausbildung

(1) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem strukturierten Ausbildungsplan festgelegt (siehe Anlage), der Bestandteil dieses Vertrages ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert.

(2) Im Falle einer Aufgabenübertragung an die Pflegeschule erhält der/die Auszubildende den Ausbildungsplan durch die Pflegeschule.

§6 Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet.

Die Unterrichtszeit in der Pflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Block- und Tagesunterricht. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Woche Blockunterricht entspricht einer Woche der vorstehend vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Soweit die/ der Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Trägern i.S.d. § 8 Abs. 3 PflBG eingesetzt wird (vgl. § 8 PflAPrV sowie § 6 Abs. 4 PflBG), gilt für diese Zeiträume die bei den weiteren Trägern geregelten Arbeitszeiten als vereinbart.

§7 Ausbildungsvergütung

Die/ der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.

Die Ausbildungsvergütung beträgt

im 1. Ausbildungsjahr _____ €

im 2. Ausbildungsjahr _____ €

im 3. Ausbildungsjahr _____ €

Soweit bei den weiteren Trägern nach § 6 Abs. 3 dieses Vertrages andere Arbeitszeiten gelten und die/der Auszubildende entsprechend abweichend zum eigenen Ausbildungsbetrieb praktische Ausbildungszeiten absolviert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.

Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der /dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

Die/ der Auszubildende erhält zusätzlich die folgenden Leistungen:

§8 Erholungsurlaub

Die/ der Auszubildende erhält Erholungsurlaub.

Er beträgt

_____ Arbeitstage im Jahr _____

_____ Arbeitstage im Jahr _____

_____ Arbeitstage im Jahr _____

_____ Arbeitstage im Jahr _____

(2) Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit. Er ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

(3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§9 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der /dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in Fällen des Absatz 2 Nr. 1 unter Angaben von Gründen erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(5) Das Ausbildungsverhältnis endet außerdem mit Beendigung des Vertrages.

(6) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 10 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung

(1) führt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes, in Abstimmung mit der Pflegeschule und, sofern die Einbindung dieser in die Ausbildung erforderlich ist, weiteren Kooperationspartnern im Sinne des § 8 PflAPrV i.V.m. §§ 6, 8 PflBG die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

(2) stellt der/ dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(3) stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 7 PflBG durchgeführt wird.

(4) setzt pädagogisch qualifizierte Fachkräfte entsprechend § 4 PflAPrV ein, welche die Praxisanleitung der/ des Auszubildenden wahrnehmen, dies beinhaltet eine angemessene und ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern.

(5) stellt sicher, dass der/ dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften der/ des Auszubildenden angemessen sind.

(6) stellt die/ den Auszubildende*n zum Besuch des Unterrichts der Pflegeschule, zu Prüfungen und für die weiteren Ausbildungsabschnitte vom Dienst frei.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

§ 11 Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/ der Auszubildende

(1) bemüht sich, die in § 5 des PflBG definierten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

(2) verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden.

(3) verpflichtet sich die Rechte und Würde der zu pflegenden Menschen zu achten.

(4) verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

(5) verpflichtet sich, am Unterricht und den sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der Pflegeschule oder des Trägers der praktischen Ausbildung sowie an den Prüfungen teilzunehmen.

(6) verpflichtet sich einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zeitnah und sorgfältig zu dokumentieren.

(7) verpflichtet sich, die in der Pflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten und über Vorgänge, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,

(8) verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, wobei sowohl der Träger als auch die Pflegeschule bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen kann. Bei Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen ist die Pflegeschule zusätzlich zu informieren.

(9) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ihre/ seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Arztes nachzuweisen. Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Facharzt für Arbeitsmedizin. Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.

(10) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen.

(11) hat gegenüber öffentlichen Förderstellen insbesondere der Arbeitsverwaltung sowie gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule seinen Mitteilungspflichten nachzukommen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen/ Hinweise

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (Tarifvereinbarungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen) welche dem/ der Auszubildenden ausgehändigt werden:

_____

(2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Ausbildungsstelle der/die Auszubildende

_____
gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden
(bei Minderjährigen)

Gesehen und genehmigt: (Stempel und Unterschrift)

_____

Vertreter*in der Pflegeschule für die Zustimmung gem. § 8 Absatz 2 Nr. 2 PflBG ,
Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 76855 Annweiler